

**Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der von der Stadt Fürstenfeldbruck verwalteten Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS -)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

**§ 1
Gebührenarten und Gebührenpflichten**

- 1) Die Inanspruchnahme der von der Stadt Fürstenfeldbruck verwalteten Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
 Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- 3) Die Gebühren entstehen mit der Auftragserteilung oder sobald das Bestattungsamt sein Einverständnis zur Durchführung der Bestattung bzw. zur Vergabe eines Nutzungsrechts erteilt hat.
Die Gebühren werden mit der Entstehung zur Zahlung fällig und sind daher im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- 4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- 5) Für sonstige Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührenregelung besteht, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2
Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühr wird beim Graberwerb für mindestens die gesamte Zeit der Ruhefrist im Voraus festgesetzt. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gilt entsprechendes. Erfolgt bei einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr im Voraus festzusetzen.

Wird das Nutzungsrecht erworben, ohne das Grab zu belegen (Vorkauf), so ist die Gebühr für die Zeit zu entrichten, die der Ruhefrist entsprechend der beabsichtigten Belegart (Erd- oder Urnenbestattung) entspricht.

- 2) Die Grabgebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus erhoben. Dabei beträgt die jährliche Grabgebühr für ein

	€
a) Einzelgrab	31,00
b) Doppelgrab	64,00
c) Dreifachgrab	92,00
d) Vierfachgrab	122,00
e) Fünffachgrab	152,00
f) Kindergrab	23,00
g) Doppelwaldgrab	134,00
h) Dreifachwaldgrab	211,00
i) Vierfachwaldgrab	287,00
j) Urnennische 2-fach für maximal 2 Urnen	38,00
k) Urnennische 4-fach für maximal 4 Urnen	74,00
l) Urnengrab	56,00
m) Urnenwaldgrab	84,00
n) Anonymgrab	23,00

- 3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabrechtes außerhalb der Ruhefrist besteht für jedes verbliebene volle Jahr des Nutzungsrechtes ein Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen jährlichen Grabgebühr.

§ 3 Fundamentbenutzungsgebühren

Die Fundamentbenutzungsgebühr wird für die Dauer des beantragten Nutzungsrechtes im Voraus festgesetzt.

Dabei beträgt die jährliche Fundamentbenutzungsgebühr bei einem

	€
a) Einzelgrab	8,00
b) Doppelgrab	14,00
c) Kindergrab	4,00
d) Doppelwaldgrab	20,00
e) Dreifachwaldgrab	23,00
f) Vierfachwaldgrab	27,00

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitigen Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind, wird bis zum Wechsel der Nutzungsberechtigten keine Gebühr erhoben.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

Die Gebühr für die Erdbestattung am Ort, umfassend das Öffnen und Schließen des Grabes oder der Gruft, die Trauerfeier am Grab, die Erdabfuhr, das Kranzabräumen, den sonstigen Personalaufwand der Verwaltung und des Friedhofes beträgt bei Personen nach dem voll-enteten 5. Lebensjahr

	€
Bestattungsgebühr	527,00

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tod- oder Fehlgeburten je-weils 2/3 vorstehender Gebühren (abgerundet auf volle €)

Die Gebühr beträgt für

	€
Tieferlegung	60,00

2. Urnenbestattung

Die Gebühr für die Urnenbestattung (insbesondere Urnentransport vom Bestattungsamt zum Friedhof, Aufbewahrung, Öffnen und Schließen des Grabes, der Kassette oder Nische sowie einschließlich der sonstigen Personalkosten) beträgt ohne Benutzung der Aussegnungshalle:

	€
Beisetzung einer Urne	65,00
Beisetzung einer Urne einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle	249,00

3. Leichenhaus

Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung beträgt für die

	€
Benutzung des Leichenhauses : je angefangenen Tag	53,00
Benutzung des Leichenhauses: Pauschale zu Bestattungsgebühren	128,00

4. Aufbahrung

Die Gebühr beträgt für die:

	€	davon MwSt-pflichtig €
Aufbahrung: je angefangenen Tag	24,00	10,00
Aufbahrung: Pauschale zu Bestattungsgebühren	64,00	28,00
Offene Aufbahrung: Zuschlag je angefangenen Tag	26,00	0,00

5. Kühlraum

Die Gebühr beträgt je angefangenen Tag für die

	€
Benutzung des Leichenkühlraumes	63,00

6. Aussegnungshalle

Die Gebühr beträgt für die

	€
Benutzung der Aussegnungshalle	184,00

§ 5 Ein- / Umsargung und Überführung

1) Ein- / Umsargung

Die Gebühr beträgt für:

	€	davon MwSt-pflichtig €
eine Einsargung ohne Überführungsauftrag	109,00	109,00
eine Einsargung bei Überführungsauftrag	63,00	63,00
eine Umsargung ohne Überführung	56,00	56,00

Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden jeweils 2/3 der Gebühren erhoben.

2) Überführung

Die Gebühr für eine Überführung beträgt:

	€	davon MwSt-pflichtig €
a) innerhalb des Nahbereiches bis zu 26 km Gesamtwegstrecke	97,00	97,00
b) Fernbereich, ausserhalb des Nahbereiches die Gebühr nach a) und ab 27 bis 124 km der Gesamtwegstrecke pro km	1,10	1,10
c) Fernbereich, ausserhalb des Nahbereichs die Gebühr nach a) und b) und ab 125 bis 249 km Gesamtwegstrecke pro km	1,00	1,00
d) Fernbereich, ausserhalb des Nahbereichs die Gebühr nach a), b), c) und ab 250 km Gesamtwegstrecke pro km	0,90	0,90
Zeitzuschlag pro halbe Stunde je Träger oder Fahrer für zeitaufwendige Überführungen	17,00	17,00
Verwaltungsgebühr zu Abs. 2, Buchstabe b), c) oder d) bei Bestattungen ausserhalb des Stadtgebietes	15,00	0,00

Der Zeitzuschlag wird bei Überführungen mit zusätzlich erforderlichem Zeitaufwand (z.B. für einen zusätzlichen Träger oder auftragsbezogene Wartezeiten) erhoben.

Beanspruchen Überführungen mehr als 6 Stunden Zeitaufwand, so wird zusätzlich das Tagegeld für das Personal nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen

1) Umbettungen

Die Gebühr für die/den

	€
Ausgrabung einer Leiche	325,00
Zuschlag für Totengräber	192,00
Wiederbestattung einer Leiche	243,00
Ausgrabung von Gebeinereste	243,00
Zuschlag für Totengräber	32,00
Wiederbestattung von Gebeinereste	113,00
Ausgrabung einer Urne aus Erdgrab	72,00
Entnahme einer Urne aus Erdkassette oder Mauernische	35,00

2) Sektion

Für die Sektionsraumbenützung im Leichenhaus (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Reinigung, Putz- und Desinfektionsmittel, Leih-sargbe-nutzung, Personalkosten für Hilfskräfte) werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Sektionsraumbenutzung	213,00
Leih-sarg- und Wannenbenutzungsgebühr	48,00

3) Weitere Gebührenpauschalen nach Personal- und Sachaufwand:

	€
Verlöten eines Zinnsarges	82,00
Anbohren eines verlöteten Zinnsarges	40,00
Kompressorbenutzung	33,00
Zuschlag für eine Bestattung außerhalb der städtischen Einrichtungseinheit	133,00

§ 7 Sonstige Gebühren

1) Verwaltungsgebühren

2)

Die Gebühr beträgt für die / einen

	€
Ausfertigung einer Graburkunde	10,00
Umschreibung eines Grabes	10,00
Genehmigung der Umbettung von Leichenresten oder Gebeinen	77,00
Genehmigung der Umbettung einer Urne	38,00
Genehmigung der Befreiung vom Leichenhaus-zwang	41,00
Genehmigung der Verlängerung der Verkürzung der Bestattungsfrist	20,00
Bestattungsgenehmigung nach § 39 Satz 1 Personenstandsgesetz	13,00
Internationaler Leichenpass	28,00
Urnenbeisetzungsbewilligung	10,00
Genehmigung einer Ausnahme (Bestattung von Nichtangehörigen) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für das Bestattungswesen der Stadt Fürstenfeldbruck (Friedhofsatzung -FS)	41,00

2) Genehmigungs- und Wegbenutzungsgebühren

Die Gebühr beträgt:

	€
für die Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Grabmales oder der Grabeinfassung 4 v.H. des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal und die Grabeinfassung samt allem Zubehör und alle Fundierungs- und Aufstellungsarbeiten (einschl. MwSt) zu entrichten hat oder hätte, mindestens jedoch und höchstens (In dieser Gebühr ist die Wegbenutzung innerhalb der Friedhöfe durch gewerbliche Fahrzeuge nur zur Errichtung oder Änderung des genehmigten Grabmales enthalten). Von der Erhebung der Grabmalgenehmigungsgebühr für ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles, erhaltenswürdiges Grabmal kann ganz oder teilweise abgesehen werden.	20,00 153,00
für Sondergenehmigungen an Gärtnereibetriebe oder sonstige gewerbliche Unternehmen zur Wegbenutzung durch gewerblich genutzte Fahrzeuge: a) Jahrespauschale b) Einzelgenehmigung	102,00 10,00

- 3) Für Dienstleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach Vergleich mit ähnlichen in der Satzung aufgeführten Leistungen angemessen sind, wobei Art, Zeitaufwand der Dienstkräfte sowie Benutzung der Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck zu berücksichtigen sind; dies gilt auch für Personalkosten ausserhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich ist.

Soweit mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen in diesen Gebühren enthalten sind, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der von der Stadt Fürstenfeldbruck verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 01.04.1980 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 23.10.2001
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 11.12.2001 bis 02.01.2002.